



Direktorat der Staatlichen Realschule Geisenfeld

Telefon 08452 2660
Telefax 08452 2426
E-Mail: info@rsgeisenfeld.de
www.rs-geisenfeld.de
Geisenfeld, 24.04.2020

Staatliche Realschule Forstamtstraße 13 85290 Geisenfeld



24.04.2020: Aktuelle Informationen zur Schulschließung

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

hiermit möchte ich Ihnen die aktuellen Informationen für den Schulstart nächste Woche mitteilen.

Gesichtsmasken:

Herr Kultusminister Prof. Dr. Piazzolo hat sich dafür eingesetzt, dass alle Schulen am Montag ein Starterset an Masken zur Verfügung haben. Wir dürfen somit jedem Schüler einmalig beim Betreten der Schule eine Maske mitgeben. Daher bitten wir alle Schülerinnen und Schüler nochmals, die entsprechenden Eingänge zu nutzen und auch erst nach 7:40 Uhr das Schulgebäude zu betreten. Bitte bedenken Sie, dass alle Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus zur Schule kommen, auch dort bereits eine Maske tragen müssen, d.h. für diese müssen Sie bitte selbst sorgen.

Hygieneplan:

Anbei finden Sie ebenso den aktualisierten Hygieneplan, den das Ministerium heute versandt hat. Darin wird nun die Ausgabe von Essen (Pausenverkauf) unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Wir werden diese umsetzen und können ab Dienstag, 28.4.2020, in beiden Pausen eine entsprechende Verpflegung anbieten. Bitte besprechen Sie auch mit Ihren Kindern, dass insbesondere hier ein besonders hohes Maß an Disziplin bei der Einhaltung der Abstandsregeln erforderlich sein wird.

Der Hygieneplan weist auch nochmals auf den Umgang mit Grunderkrankungen und persönlichen Risiken hin. Sollten Sie oder Ihr Kind entsprechend betroffen sein, nehmen Sie bitte dringend mit uns Kontakt auf, damit wir gemeinsam das weitere Vorgehen zum Besten Ihres Kindes in die Wege leiten können. Dazu unser Ministerialbeauftragte Herr Fischer:

„Wenn Schüler einer Risikogruppe angehören, aber kein Attest beantragt haben, können sie in die Schule gehen. Wenn ein Attest vorliegt und die Eltern dieses ignorieren wollen, kann das Kind auch den Unterricht besuchen, wenn eine entsprechende schriftliche Bestätigung eines Erziehungsberechtigten vorliegt, dass diese das Attest ignorieren wollen.“

Abschlussprüfung – Speaking Test

In Rücksprache mit den Fachlehrkräften Englisch aller Klassen, sind die Prüfungstage des Speaking Tests als Bestandteil der Abschlussprüfung nun wie folgt festgelegt:

10a: Mi, 29.04.20

10b: Do, 30.04.20

10c: Di, 28.04.20

10d: Mi, 29.04.20

10e: Do, 30.04.20

Wie bereits mitgeteilt, erhalten alle Klassen bereits am Montag einen 3-stündigen Input dazu. Außerdem werde jegliche Vertretungsstunden nach Möglichkeit zur Vorbereitung des Test verwendet. Ebenso haben wir bewusst darauf verzichtet, bereits am Montag mit den Prüfungen zu beginnen.

Gruppenaufteilung 10. Klassen:

Es hat sich eine Aktualisierung bzgl. Gruppeneinteilung und Raumsituation ergeben. Sie erhalten die aktuelle Einteilung in Kürze von Fr. Tietz. Die Änderungen sind farbig hervorgehoben.

Vertretungspläne:

Der Vertretungsplan wird ab kommender Woche ausschließlich auf der Homepage und per dsb mobile App abrufbar sein. Auf die Projektion im Schulhaus möchten wir zur Vermeidung von Schülergruppen verzichten.

Notfallbetreuung

Wie mehrfach angekündigt liegen uns nun Details zur Ausweitung der Notfallbetreuung vor:

„In Abweichung zu den bisherigen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Notfallbetreuung an der Schule und an der Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) gilt ab 27. April 2020 Folgendes:

Das Betreuungsangebot darf bereits in Anspruch genommen werden, soweit und solange

- ein **Erziehungsberechtigter in einem Bereich der kritischen Infrastruktur** tätig oder als Schülerin oder Schüler am Unterricht der Abschlussklassen ab 27. April 2020 teilnimmt oder
- eine **Alleinerziehende bzw. ein Alleinerziehender erwerbstätig** ist.

Erforderlich bleibt aber weiterhin,

- dass der Erziehungsberechtigte **aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten** in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und

- dass das Kind

- o **nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut** werden kann

- o **keine Krankheitssymptome** aufweist,

- o **nicht in Kontakt zu einer infizierten Person** steht oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und es keine Krankheitssymptome aufweist, und

- o **keiner sonstigen Quarantänemaßnahme** unterliegt.

Eine **aktualisierte Erklärung** zur Teilnahme an der Notfallbetreuung wird zeitnah auf der Homepage des Staatsministeriums zur Verfügung gestellt.“ (aus: KMS II.1-BS4363.0/132/1 vom 24.4.20, Seite 1f.)

Diese Regelungen gelten nach wie vor für die Jahrgangsstufen 5 und 6, sowie im vom Jugendamt zugewiesenen Fall auch in den höheren Jahrgangsstufen (vgl.

<https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html#informationen-notbetreuung>)

Sollten Sie in den o.g. Fällen eine Betreuung für Ihr Kind an der Schule in Ansprache nehmen wollen, füllen Sie bitte das entsprechende Formblatt (s. auch: <https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html#informationen-notbetreuung>) aus und mailen Sie dieses bitte umgehend an bil@realschule-geisenfeld.de. Ziel ist es, möglichst zeitnah einen Überblick über die benötigten Kapazitäten zu bekommen, um ab Montag auch entsprechend aller Aufsichts-, Hygiene- und Sicherheitsregeln und -notwendigkeiten für Ihre Kinder da zu sein.

Vielen Dank.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien von Herzen alles Gute, bleiben Sie gesund.

*gez. Sabine Billinger
Realschuldirektorin*

Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs¹ mit Abschlussklassen – Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes

Gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBl S. 89) ist an allen Schulen ein Hygieneplan vorzuhalten. Um im ab 27. April 2020 beginnenden Unterrichtsbetrieb für die Abschlussklassen in Zeiten der COVID-19-Pandemie den Infektionsschutz zu gewährleisten, sind darüber hinaus folgende Hinweise und Maßnahmen zu berücksichtigen:

1. Besondere Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts

Innerer Schulbereich:

- **Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln:**
 - regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
 - Abstandhalten (mindestens 1,5 m)
 - Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
 - kein Körperkontakt
 - Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
 - Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
 - bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben
 - klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)
- **Unterricht in geteilten Klassen, d. h. Reduzierung der regulären Klassenstärke²:**
 - Mittelschule: max. 15 Schülerinnen und Schüler
 - Förderschule: max. 9 Schülerinnen und Schüler
 - Realschule: max. 15 Schülerinnen und Schüler

¹ Die Regelungen gelten entsprechend für die Notfallbetreuung.

² Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf reguläre Unterrichtsräume. Davon kann abgewichen werden, wenn der Unterricht in größeren Räumen stattfindet und der Abstand von mindestens 1,5 m gewahrt wird.

- Gymnasium: max. 15 Schülerinnen und Schüler
- Berufliche Schulen: max. 15 Schülerinnen und Schüler
- **Besondere Sitzordnung:**
 - Einzeltische
 - frontale Sitzordnung (Abstand mindestens 1,5 m)
- **Keine Partner- oder Gruppenarbeit**
- **Vermeidung von Durchmischung** (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)
- Möglichst **feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden**
- **Reduzierung von Bewegungen** (in der Regel **kein Klassenzimmerwechsel**)
- **Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten**
- **Pause** im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitversetzt / an verschiedenen Orten unter strenger Aufsicht
- Sicherstellung einer **guten Durchlüftung der Räume** (mind. 5 Minuten Lüften nach jeder Schulstunde)
- ggf. **versetzter Schulbeginn oder Schichtbetrieb**
- **Pausenverkauf und Mensabetrieb in eingeschränkter Form:**
 - lediglich Abgabe von Speisen zum Mitnehmen sowie Automatenaufstellung möglich
 - Einhaltung des Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern bei Essensausgabe und –bezahlung, Geschirrrückgabe etc.
 - ggf. Schutz des Kassenpersonals durch durchsichtige Trennwände
- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä., kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder Klassensätzen von Büchern / Tablets)
- Aufforderung an die Eltern, die **Kinder bei den o. g. Krankheitszeichen nicht in die Schule zu schicken**
- **Toilettengang** nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen

Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger):

- Ausstattung der **Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit** (Einmalhandtücher oder Trockengebläse), bei Endlostuchrollen Funktionsfähigkeit sicherstellen, keine Gemeinschaftshandtücher oder -seifen
- Ausstattung möglichst vieler Räume mit **Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten**
- **hygienisch sichere Müllentsorgung**

- **regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes:**
 - regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
 - keine Desinfektion der Schule
 - keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung)

2. Weitere Infektionshygienische Empfehlungen und Hinweise

- **Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind**
 - eine **gute Händehygiene** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden),
 - das **Einhalten von Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und
 - das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m).
- Von der **regelmäßigen Verwendung von Desinfektionsmitteln** im öffentlichen Raum **wird abgeraten**, das **Augenmerk soll auf die Händehygiene** (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden.
- Bei **Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen**, muss sowohl bei Schulpersonal als auch bei Schülerinnen und Schülern **eine individuelle Risikoabwägung** stattfinden, ob eine **Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht** erfolgt. Hierfür ist ein (fach)ärztliches Attest erforderlich.
- Das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen ist grundsätzlich nicht erforderlich**. In Situationen, in denen es nicht möglich ist, den Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten, kann (etwa im Bereich bestimmter sonderpädagogischer Förderschwerpunkte) das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung zur Infektionsprävention wirksam sein. Grundsätzlich gilt, dass Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst für die Mund-Nasen-Bedeckung aufzukommen haben. (Freiwillige) Staatliche oder kommunale Unterstützungsaktionen sind unbenommen.³

³ Hinweise des Bundesamts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur Verwendung von selbst hergestellten Masken (sog. „Community-Masken“), medizinischem Mund-Nasen-Schutz (MNS) sowie filtrierenden Halbmasken (FFP2 und FFP3) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19) abrufbar unter <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

3. Vorgehen bei Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (s. hierzu 1.) ist stets die Schulleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern) die von den Schulleitungen umzusetzen sind.